

# **SATZUNG DES SCHWIMMVEREINS „FÜRSTENFELDBRUCKER WASSERRATTEN“**

## **I. NAME UND SITZ**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Fürstfeldbrucker Wasserratten“.

Gründungstag: **02. August 1952**

Der Verein hat seinen Sitz in Fürstfeldbruck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstfeldbruck eingetragen.

### **§ 2**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schwimmverbandes im Bayerischen Landessportverband.

## **II. ZWECK**

### **§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

### **§ 5**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 6**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 7**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8**

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

### **§ 9**

Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist, nicht widersprechen.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 10**

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur durch einen schriftlichen Antrag erworben werden. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Über die Annahme des Antrags entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### **§ 11**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### **§ 12**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahre. Sie haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in den Versammlungen. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher ist nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein und den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie können jederzeit an den Sitzungen des Präsidiums und den sonstigen Organen des Vereins teilnehmen und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 13**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Austrittserklärung des Mitglieds oder Tod,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

#### **§ 14**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeweils zum Halbjahresende mit einer Monatsfrist gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber; die nach der Beitragsregelung dem Verein entrichteten Beträge werden nicht zurückerstattet. Bis zu Beendigung der Mitgliedschaft noch geschuldete Beträge sind an den Verein zu leisten.
- 2) Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Pflichten vom Tage der Wirksamkeit des Ausschlusses. Für die Beitragsregelung gilt dasselbe wie bei Absatz 1.

#### **§ 15**

- 1) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein müssen schriftlich an das Präsidium gestellt und begründet sein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Beirat nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme des Betroffenen erfolgen. Wird innerhalb von 4 Wochen keine Stellungnahme abgegeben, so entscheidet der Beirat ohne Anhörung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grob unsportliches, sittenwidriges und unehrenhaftes Verhalten,
- b) Verweigerung der Beitragszahlung, sofern sich der Rückstand auf mehr als sechs Monate erstreckt.
- 2) Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, und kommt es diesen auch nach einmaliger Mahnung nicht nach, so ist dies als Kündigung der Mitgliedschaft von Seiten des Mitglieds anzusehen.
- 3) Gegen die Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **IV. BEITRAG**

### **§ 16**

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Er ist halbjährlich im Voraus, und zwar jeweils bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli des neuen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch Abstimmung von Präsidium und Beirat festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist an den Verein mit Dauerüberweisungs-, Einziehungs- oder Abbuchungsauftrag auf eines der Vereinskontoen zu entrichten.

## **V. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 17**

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jugendversammlung

### **§ 18**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- 2) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten jeweils gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten abwechselnd den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.

Sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten verhindert, so wird der Verein vom Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.
- 3) Das Präsidium und der Beirat werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das alte Präsidium bleibt so lange im Amt, bis das neue ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Das neue Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Das Präsidium besetzt im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Beirates das freigewordene Amt kommissarisch bis zur Nachwahl.
- 7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

### **§ 19**

- 1) Der Beirat besteht aus
  - a) dem Präsidium
  - b) dem technischen Leiter: Schwimmen
  - c) dem technischen Leiter: Wasserball
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Zeugwart
- 2) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst

- 3) Der Beirat beschließt über alle ihm von dem Präsidium vorgelegten Angelegenheiten.
- 4) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu führen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 5) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Dem technischen Leiter: Schwimmen obliegen im einzelnen folgende Aufgaben
  - a) die Zusammenarbeit mit Trainern und Übungsleitern,
  - b) die Termingestaltung aller Schwimmsportveranstaltungen in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - c) die Führung der Bestenlisten,
  - d) die Vertretung der sportlichen Belange im Beirat.
- 7) Dem technischen Leiter: Wasserball obliegen im einzelnen folgende Aufgaben
  - a) die Zusammenarbeit mit Wasserballtrainern und Übungsleitern,
  - b) die Termingestaltung aller Wasserballspiele und -turniere in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - c) die Führung der Tabellen,
  - d) Vertretung der Belange des Wasserballsportes im Beirat.
- 8) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidium einberufen.
- 9) Der alte Beirat bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat ordnungsgemäß gewählt ist.

## § 20

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet alle Jahre im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres in Fürstenfeldbruck statt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Aushang im Vereinsschaukasten (Eingang AmperOase) und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

## § 21

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidenten, des Kassenberichts des Schatzmeisters und der Revisoren, des Tätigkeitsberichts des Beirates,
- b) in Wahljahren die Entlastung des Präsidenten sowie des Beirates und der Revisoren,
- c) in Wahljahren die Wahl des Präsidiums sowie des Beirates und der Revisoren,
- d) die Entscheidung über Anträge der Tagesordnung nach § 24 sowie Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung

## § 22

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die allein der Mitgliederversammlung verantwortlich sind und dem Präsidium und dem Beirat nicht angehören dürfen, haben die Kassenführung zu überwachen. Sie sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen.

## § 23

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie

- a) das Präsidium beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

**§ 24**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen.

**§ 25**

- 1) Die Jugendversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Jugendlichen des Vereins.
- 2) Wahlberechtigt sind in diesem Gremium die jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Die Jugendversammlung tritt auf Wunsch des Jugendsprechers zusammen, wird jedoch mindestens zweimal im Jahr vom Jugendleiter einberufen.
- 4) Der Jugendversammlung obliegt insbesondere: Sie hat einen Jugendsprecher und dessen Vertreter zu wählen. Dieser Sprecher vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder bei den Beiratssitzungen; er hat dabei beratende Funktion, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Jugendversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

**VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 26**

- 1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt geheim.
- 2) Die Wahlen zum Beirat erfolgen geheim. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist die Wahl durch Zuruf möglich.

**VII. AUFLÖSUNG****§ 27**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, und zwar mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Vorstehende Satzung wurde am 04.03.1980 anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Die Eintragung erfolgte am 13.05.1980*